

**Betriebsvereinbarung
zur
Leistungsprämie
Flexibilität für Stellwerkspersonal (LpSt)
(BV LpSt)**

Zwischen

der S-Bahn Berlin GmbH
vertreten durch die Geschäftsführung
- nachstehend Geschäftsführung genannt -

und

dem Betriebsrat bei der S-Bahn Berlin GmbH
vertreten durch den Vorsitzenden
- nachstehend Betriebsrat genannt -

wird auf der Grundlage von § 6c des Zulagentarifvertrages für die Arbeitnehmer der DB AG (ZTV) in Verbindung mit § 87 Abs. 1 Nr. 10 und § 94 Abs. 2 BetrVG diese Betriebsvereinbarung abgeschlossen.

Werden im nachfolgenden Text sprachlich vereinfachende Bezeichnungen wie „Arbeitnehmer“, „Mitarbeiter“, „Beschäftigte“ usw. verwendet, beziehen sich diese auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

§ 1

Geltungsbereich, allgemeine Regelungen

- (1) Diese Betriebsvereinbarung gilt für alle Arbeitnehmer der S-Bahn Berlin GmbH, die von den Regelungen des § 6c ZTV erfasst sind und regelt im Einzelnen für:
 - Fahrdienstleiter,
 - Weichenwärter,
 - Zugdisponenten der Betriebsleitung, Netzkoordinatoren,
 - Fahrdienstleiter auf Blockstellen (nachstehend: Stellwerkspersonal).
- (2) Mitarbeiter, die flexibel auf mehr als einem der in Anlage 1 genannten Arbeitsplätze zum Einsatz kommen, erhalten für die hieraus resultierenden höheren Anforderungen und zu erbringende besondere Leistungen, eine Leistungsprämie.
- (3) Der Begriff „Regelarbeitsplatz“ richtet sich nach dem Stellenplan. Dem Mitarbeiter ist sein Regelarbeitsplatz in geeigneter Form mitzuteilen.

§ 2 Budget für die LpSt

- (1) Grundlage für die Ermittlung des zur Zahlung der LpSt zur Verfügung stehenden Budget ist die Rahmen-Gesamtbetriebsvereinbarung „Leistungsprämie Flexibilität für Stellwerkspersonal der DB Netz AG“ in ihrer jeweils aktuellen Fassung.
- (2) Das für die Zahlung der Leistungsprämie zugrunde liegende Budget wird auf Basis des Verteilungsschlüssels aus der in Abs. 1 benannten Rahmen-Gesamtbetriebsvereinbarung für die S-Bahn Berlin GmbH entsprechend der nachstehenden Formel ermittelt:

<u>Budget der DB Netz AG in EUR p.a.</u>	X	Stellwerkspersonal ¹⁾ der S-Bahn Berlin GmbH zum 01.01. des Kalenderjahres
Stellwerkspersonal ¹⁾ der DB Netz AG zum 01.01. des Kalenderjahres		

¹⁾ Stellwerkspersonal in VzP Personalbedarf zum Stichtag

- (3) Der Gesamtbetrag des auf die Arbeitnehmer der S-Bahn Berlin entfallenden Budgets wird dem Betriebsrat bis zum 10.03. des jeweiligen Kalenderjahres bekannt gegeben.

§ 3 Grundsätze zur Auf- und Verteilung des Budgets

- (1) Das betriebliche Budget ist gleichmäßig auf die vier Quartale des Kalenderjahres zu verteilen. Der auf das jeweilige Quartal entfallende Anteil des Budgets ist zum Auszahlungszeitpunkt vollständig auszuschöpfen. Ausnahmsweise können die Betriebsparteien im gegenseitigen Einvernehmen jedoch bis zu 25 % eines Quartalsbudgets auf das vorausgehende und / oder nachfolgende Quartal übertragen. Das betriebliche Budget wird in jedem Fall spätestens zum Auszahlungszeitpunkt für das vierte Quartal des jeweiligen Kalenderjahres ausgeschöpft. Eine - auch anteilige - Übertragung auf das nachfolgende Kalenderjahr ist ausgeschlossen.
- (2) Dem Betriebsrat ist die Ausschöpfung des Budgets in geeigneter Form nachzuweisen.
- (3) Die Gewährung der LpSt erfolgt ausschließlich zur Honorierung besonderer Anforderungen, die sich aus Mehrfachqualifikationen, einem flexiblen Einsatz und den daraus resultierenden höheren Leistungen ergeben.
- (4) Das Budget wird auf der Basis eines für das jeweilige Quartal ermittelten Punktwertes verteilt. Der Punktwert in EUR ist der Quotient aus dem für die S-Bahn Berlin GmbH ermittelten Budgets in EUR (§ 2 Abs. 2) und der Gesamtzahl der für alle Stellwerkspersonale nach § 4 ermittelten Anzahl von Punkten.

Budget des Quartals ²⁾ in EUR	
Gesamtzahl der für alle Stellwerks- personale im Quartal ermittelten Punktzahl	= Punktwert je Quartal in EUR

²⁾ Jahresbudget S-Bahn Berlin GmbH/ 4

- (5) Die LpSt findet bei der Berechnung von Fortzahlungsentgelten keine Berücksichtigung.

§ 4

Berechnung der individuellen Höhe der LpSt

- (1) Für die Berechnung der individuellen Höhe der LpSt wird für jeden Arbeitnehmer im Geltungsbereich dieser Betriebsvereinbarung jeweils für ein Quartal eine Anzahl von Punkten nach folgender Vorschrift ermittelt:
- a.) Als Maßstab für die Vergabe der Punkte gilt die bestandene und nachgewiesene örtliche Prüfung auf den in Anlage 1 benannten Arbeitsplätzen / Stellwerken. Die erste bestandene Prüfung zählt 0 Punkte (keine Flexibilität möglich), jede weitere Prüfung (Qualifikation) je 1 Punkt (Basispunkte je Quartal). Maximal können allerdings 3 Punkte erreicht werden.
- b.) Nach folgenden Kriterien wird die Anzahl möglicher weiterer Punkte ermittelt:
- (1.1.) Fdl Fläche, Fdl ESTW (am BPS 900), Zugdisponenten, Blockwärter und Weichenwärter:
- Für jede vom Regelarbeitsplatz des Arbeitnehmers abweichend tatsächlich geleistete volle Schicht im Quartal 1 Punkt. Keine Berücksichtigung finden Schichten als Einweisung.
- (1.2.) Fdl ESTW im Steuerbezirk (am BPS 901):
- Für jede tatsächlich geleistete volle Schicht abweichend vom planmäßigen Bedienplatz je Schicht 1 Punkt im Quartal. Keine Berücksichtigung finden Schichten als Einweisung.
- (2) Die Anzahl der Punkte wird mit dem nach § 3 Abs. 4 ermittelten Punktwert multipliziert und ergibt die Höhe der individuell für das zurückliegende Quartal zu zahlenden LpSt.

Punktwert je Quartal in EUR	
x	
Anzahl der für den Arbeitnehmer individuell im Quartal ermittelten Punktzahl	= individuellen Höhe der LpSt je Quartal in EUR

§ 5
Auszahlung der LpSt

Die Auszahlung der LpSt erfolgt quartalsweise in folgenden Monaten:

- a) für das 1. Quartal mit dem Zahltag im Monat Mai
- b) für das 2. Quartal mit dem Zahltag im Monat August
- c) für das 3. Quartal mit dem Zahltag im Monat November (alternativ Dezember)
- d) für das 4. Quartal mit dem Zahltag im Monat Februar

§ 6
Schlussbestimmungen

- (1) Die Betriebsvereinbarung tritt am 01.09.2009 in Kraft und kann mit einer Frist von drei Monaten zum Quartalsende schriftlich gekündigt werden.
- (2) Soweit in dieser Betriebsvereinbarung Bezug auf gesetzliche oder tarifvertragliche Regelungen genommen wird, geschieht dies in der jeweils gültigen Fassung. Mit dem Entfall der tarifvertraglichen Grundlage findet diese Betriebsvereinbarung keine Anwendung mehr.
- (3) Sollte eine der vorstehend getroffenen Regelungen unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht betroffen. Die vertragschließenden Parteien verpflichten sich, die rechtlich unwirksame Regelung in sinnentsprechender Weise durch eine dem verfolgten Zweck am nächsten kommende Regelung zu ersetzen.

Berlin,

S-Bahn Berlin GmbH

Betriebsrat

**Vereinbarung zur Einführung der
Betriebsvereinbarung
zur
Leistungsprämie
Flexibilität für Stellwerkspersonal (LpSt)
(VBV LpSt)**

Zwischen

der S-Bahn Berlin GmbH
vertreten durch die Geschäftsführung
- nachstehend Geschäftsführung genannt -

und

dem Betriebsrat bei der S-Bahn Berlin GmbH
vertreten durch den Vorsitzenden
- nachstehend Betriebsrat genannt -

wird auf der Grundlage von § 6c des Zulagentarifvertrages für die Arbeitnehmer der DB AG (ZTV) in Verbindung mit § 87 Abs. 1 Nr. 10 und § 94 Abs. 2 BetrVG diese Vereinbarung zur Einführung der Betriebsvereinbarung zur Leistungsprämie Flexibilität für Stellwerkspersonal (LpSt) abgeschlossen.

Werden im nachfolgenden Text sprachlich vereinfachende Bezeichnungen wie „Arbeitnehmer“, „Mitarbeiter“, „Beschäftigte“ usw. verwendet, beziehen sich diese auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Vereinbarung gilt für alle Arbeitnehmer im Geltungsbereich der Betriebsvereinbarung zur Leistungsprämie Flexibilität für Stellwerkspersonal (LpSt) (BV LpSt).

**§ 2
Regelung zur LpSt für den Zeitraum 01.09.2008 – 31.12.2008
sowie die Quartale 1/2009 und 2/2009**

- (1) Abweichend von §§ 3 und 4 BV LpSt wird für
- den Zeitraum 01.09.2008 – 31.12.2008
 - sowie für die Quartale 1/2009 und 2/2009

die Höhe der individuellen LpSt nach § 4 Abs. 1 und Abs. 2 BV LpSt als Quotient aus der Höhe des Budgets für den benannten Zeitraum bzw. das betreffende Quartal und der Anzahl der gemäß § 4 Abs. (1) a.) BV LpSt ermittelten Punkte ermittelt. Der Stand der bestanden und nachgewiesenen Prüfungen zum Stichtag 31.07.2009 ist maßgeblich.

- (2) Abweichend von § 5 BV LpSt erfolgt die Auszahlung für die unter Abs. 1 genannten Beträge mit dem Zahltag September 2009.

§ 3 Schlussbestimmung

- (1) Diese Vereinbarung steht unter dem Vorbehalt des Abschlusses der Betriebsvereinbarung zur Leistungsprämie Flexibilität für Stellwerkspersonal (LpSt) (BV LpSt) und tritt mit ihrer Unterzeichnung in Kraft.
- (2) Sie kann mit einer Frist von 3 Monaten schriftlich gekündigt werden. Sie tritt mit ihrer Erfüllung, ohne dass es einer Kündigung bedarf, außer Kraft. Eine Nachwirkung ist in beiden Fällen ausdrücklich ausgeschlossen.

Berlin,

S-Bahn Berlin GmbH

Betriebsrat